

## Energie

# Erneuerbaren-Totalumbau kommt

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) legt Österreich den Turbo bei der Energiewende ein. Wettbewerb ist nur in Spurenelementen sichtbar.

Im Begutachtungsentwurf vom September finden sich konkrete Pläne zum Ausbau der Erneuerbaren bis 2030, um das Ziel einer 100-prozentigen erneuerbaren Stromversorgung zu erreichen. Neben neuen Fördermodellen für die einzelnen erneuerbaren Technologien werden auch erstmals „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ ermöglicht. Das EAG soll im ersten Quartal 2021 in Kraft treten und damit dem Ökostromgesetz 2012 nachfolgen. 2030 soll der österreichische Stromverbrauch (national bilanziell) zu 100 Prozent aus Erneuerbaren gedeckt werden. Dazu braucht es 27 Terawattstunden (TWh) zusätzliche erneuerbare Erzeugungskapazitäten. Die Photovoltaik-Erzeugungskapazität soll um 11 TWh erweitert werden, bei der Windkraft beträgt das Ausbauziel 10 TWh, bei Wasserkraft 5 TWh und bei Biomasse 1 TWh, hier die Details:

- **Photovoltaik:** Für Neuanlagen und Anlagenerweiterungen mit einer Engpassleistung bis 500 Kilowatt peak (kWp) kann ein Investitionszuschuss beantragt werden. Die Anlage muss sich dabei auf einem Gebäude, einer baulichen Anlage, einer Eisenbahnanlage, einer Deponie oder in der Freifläche befinden. Für Anlagen in der Freifläche gilt ein Abschlag von 30 Prozent des Investitionszuschusses, während innovative Photovoltaikanlagen (z. B. gebäudeintegrierte Photovoltaik) einen Zuschlag von 30 Prozent erhalten. Die jährlichen Fördermittel betragen 60 Millionen Euro. Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mindestens 20 kWp kann eine Förderung mittels Marktprämie in Ausschreibungsverfahren beantragt werden. Das jährliche Ausschreibungsvolumen beläuft sich auf 700 Megawatt peak (MWp). Der 30-Prozent-Förderabschlag für Freiflächenanlagen kommt auch hier zur Anwendung.
- **Windkraft:** Neu errichtete und erweiterte Windkraftanlagen werden künftig mittels administrativ festgelegter Marktprämie gefördert. Das jährliche Vergabevolumen beträgt 400 Megawatt (MW). Ab

2024 wird die Marktprämie mittels Ausschreibungen ermittelt und es kommt ein korrekativer Zuschlagsfaktor zur Anwendung, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge von Windkraftanlagen auch bei der Fördervergabe widerspiegeln soll. Für die Neuerrichtung von kleineren Windkraftanlagen (20 kW bis 1 MW) erfolgt die Förderung mittels Investitionszuschuss. Die jährlichen Fördermittel belaufen sich auf eine Million Euro.

- **Wasserkraft:** Eine administrativ festgelegte Marktprämie wird für die Neuerrichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen bis 20 MW vergeben. Von der Förderung ausgeschlossen sind Anlagen, die sich in Gewässern mit sehr gutem ökologischem Zustand befinden oder den Erhaltungszustand von Schutzgütern verschlechtern würden. Das jährliche Vergabevolumen beläuft sich auf 75 MW. Für die Neuerrichtung von Wasserkraftwerken bis 1 MW werden Investitionszuschüsse vergeben. Auch die Revitalisierung ist förderfähig. 30 Millionen Euro pro Jahr stehen zur Verfügung.
- **Biomasse:** Neue Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung bis 5 MW elektrisch (MWel) sowie die ersten 5 MWel von neu errichteten Anlagen über 5 MWel werden mittels ausgeschriebener Marktprämie gefördert, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht wird. Auf Antrag können Nachfolgeprämien für bestehende Biomasseanlagen ohne Größenbegrenzung gewährt werden (bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres).
- **Regelungen für Energiegemeinschaften:** Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder eine Bürgerenergiegemeinschaft kann Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümergemeinschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn.

## Anpassungen in anderen Gesetzen

Im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) geht es um einen vereinfachten Netzzutritt für Kleinanlagen sowie um den Rahmen für die Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas. Netzreserve, Systemnutzungsentgelte und Labelling sind weitere wichtige Themen im ElWOG. Im Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) muss für die Gewährung einer Förderung künftig ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) beigelegt werden. Neu ist, dass alle Kälteprojekte förderfähig sind. Im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) gibt es eine Ausnahme bzw. Reduktion von Systemnutzungsentgelten für For-

schungs- und Demonstrationsprojekte. Geregelt werden Herkunftsnachweise für Gas aus Gasanlagen, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase und Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat.

#### WKÖ: Investitionsanreiz positiv – Sanktionen „optimierbar“

- **Effizienz ohne Korsett:** Die WKÖ steht dem geplanten Ökostromausbau grundsätzlich positiv gegenüber. Eine effiziente Vergabe von Förderungen für Anlagen an guten Standorten ist für uns dabei die Grundvoraussetzung. Für österreichische Unternehmen ist eine sichere und kostengünstige Versorgung mit Energie von essenzieller Bedeutung. Der Ausbau von Netzinfrastruktur sowie von Tages- und Saisonspeichern ist vorrangig, ebenso wie die Ausgleichsenergie, bei der auch die Wirtschaft bei geeigneten Rahmenbedingungen eine bedeutende Rolle einnehmen kann. Eigenerzeugung, intelligente Lastverteilung, rascher Ausbau der notwendigen Leitungskapazitäten – insbesondere an den Grenzkuppelstellen – sind weitere wichtige Stichworte. Der vorgesehene Ausbauplan von derzeit 72 TWh auf 88 TWh bis 2030 darf nicht als Korsett verstanden werden, sondern muss Schwankungen zwischen den einzelnen Ökostromtechnologien zulassen, um technische, ökologische und wirtschaftliche Entwicklungen bestmöglich nutzen zu können.
- **Grünes Gas und Ökostrom-Marktprämien:** Positiv ist die Einbindung von Unternehmen in die Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie sowie zur Optimierung des Engpassmanagements. „Grünes Gas“ soll zur Nachhaltigkeit des Energiesystems beitragen. Leider fehlen hier – anders als angekündigt – die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Dadurch werden die notwendigen Investitionen verhindert, was gerade in der derzeitigen kritischen Wirtschaftslage bedauerlich ist. Der Ökostrom-Zubau soll durch ein neues Marktprämienystem mit einer Milliarde Euro pro Jahr gefördert werden, die – wie bisher – von den Stromkunden im Wesentlichen über Ökostrompauschale und Ökostrom-Finanzierungsbeitrag aufgebracht wird. Dieses Förderbudget darf im Dreijahresschnitt nicht überschritten werden und muss aus Sicht der WKÖ auch Investitionszuschüsse zur Errichtung und Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas enthalten. Für die Zielerreichung zusätzlich notwendige Fördergelder müssten aus dem Budget gedeckt werden. Der WKÖ fehlt hier ein stärkerer wettbewerblicher Ansatz, der bei einem – auch von der Europäischen Union präferierten – technologieoffenen Ausschreibungssystem gewährleistet wäre. ●

#### WKÖ für Verbesserung der geplanten Förderstruktur

- **Sinnvolle Nutzung wettbewerblicher Ausschreibungsverfahren:** Wettbewerbliche Ausschreibungen würden Innovation beschleunigen und Kosten senken und sollten sich deshalb aus Wettbewerbsgründen nicht bloß auf kleine Markt- und Technologie-segmente erstrecken.
- **Bei den Investitionszuschüssen** für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sollte der Eigenverbrauchsanteil der Photovoltaikanlage als Reihungskriterium bei den Fördercalls aufgenommen werden. Voraussetzung für einen Investitionszuschuss bei Speichern sollte im privaten Bereich die gemeinsame Nutzung im Rahmen einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft sein.
- **Aus unserer Sicht sollten Windkraftanlagen schon vor 2023** ausgeschrieben werden. Das Beihilfenrecht sieht grundsätzlich Ausschreibungen vor, dieser Grundsatz kann nicht ins Gegenteil verkehrt werden.
- **Die Wasserkraft ist für die Netzstabilität**, die Versorgungssicherheit und die Erreichung der Klimaziele von zentraler Bedeutung. Strengere Kriterien zur Ökologie und zur Naturverträglichkeit, die auf hohem Niveau in Verfahren gemäß Wasserrecht, Naturschutz etc. abgehandelt werden, lehnt die WKÖ ab.
- **Die Ausdehnung des Förderzeitraums auf 30 Jahre bei fester Biomasse** für bestehende Anlagen wird von uns kritisch gesehen. Strengere Auflagen oder eine Staffelung der Marktprämien würden einen deutlich wirksameren Anreiz zu mehr Effizienz setzen.
- **Biogasanlagen** sollen – soweit möglich – auf die Erzeugung von Biomethan und Einspeisung ins Gasnetz umgerüstet werden.
- **Wasserstoff:** Infrastruktur für die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung von Wasserstoff wird ab 2030 eine Rolle spielen. Dazu sind im EAG Weichenstellungen erforderlich, die den Aufbau in den Jahren 2021 bis 2030 unterstützen. Ansonsten verpasst Österreich den Anschluss.
- **Übergreifend:** Verschiebung von Kontingenten von einer Technologie zur anderen sollte möglich sein. Werden Fördercalls überzeichnet, soll ex lege der Tarif beim nächsten Call gesenkt werden, und im aktuellen Call können Priorisierungen im Gegenzug zu Abschlägen bei der Marktprämie angehoben werden.



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)  
cristina.kramer@wko.at